

ordnungsgemäß, aber materiellrechtlich zu Unrecht erlangt und daher sei seine Verfügung aufzuheben. Über diese, für die Verfügungsgewalt des Königs höchst bedeutsame Rechtsfrage kam es unter Otto I. zu einem Rechtsverfahren.

Aus einer angeblich zeitgenössischen Aufzeichnung über dieses Rechtsverfahren vor dem Hofgericht im August 972 ⁴¹⁾ ergibt sich, daß Reichsgut seinem Besitzer durch Urteilsspruch aberkannt, von Otto I. als Konfiskationsgut eingezogen worden und an den Churer Bischof gelangt war. Dagegen klagte nach der uns überlieferten Aufzeichnung Arnold, jüngerer Sohn Ulrichs, des weiland Grafen von Oberrätien, als Erbe und Herr des Klosters Schännis vor dem König und trug vor, der Besitz sei ihm unrechtmäßig entzogen, da er seinem Kloster mit viel mehr Berechtigung zustände als der Churer Kirche ⁴²⁾. Indem er gegen die Rechtmäßigkeit der seinerzeitigen Konfiskation anging, wollte er dem König die materiell-rechtliche Voraussetzung und Berechtigung für die Verfügung über den eingezogenen Besitz absprechen. Der König dagegen stellte sich auf den Rechtsstandpunkt, wie wir aus der Aufzeichnung erschließen können: Für die Rechtmäßigkeit seiner Verfügung komme es nicht darauf an, ob die vor gut 30 Jahren erfolgte Konfiskation berechtigt war, sondern entscheidend sei einzig und allein, ob ihm als König durch einen Schöffenspruch der Besitz zugesprochen worden sei und er daher damals, wie sodann auch später *potestativa manu* über diesen verfügen konnte. Lediglich dies gelte es durch ein Beweisverfahren festzustellen.

Bei der grundlegenden Bedeutung, die dieser Rechtsauffassung des Königs und der Klage zukam, konnte darüber nur auf höchster Ebene entschieden werden. Der König berief daher im August 972 — wir folgen der überlieferten Aufzeichnung — ein churrätisches Schöffenkollegium nach Konstanz, dem in seiner Anwesenheit und der des Pfalzgrafen Berno und zehn Grafen des schwäbisch-rätischen Dukats die Rechtsfrage

⁴¹⁾ D O. I. 419a und b. Die Aufzeichnung, wie sie uns in zwei Fassungen überliefert ist, wurde um 1153 von Wibald von Stablo im Zuge einer umfangreichen Fälschungsaktion für Bischof Adelgott von Chur gefertigt, wie ich in einer eigenen Arbeit versuchen werde, nachzuweisen. Wibald dürfte aber sicherlich eine zeitgenössische Aufzeichnung über ein Rechtsverfahren vor Otto I. in der geschilderten Form vorgelegen haben, das aber nicht die *curtis Zizers* betroffen hatte.

⁴²⁾ D O. I. 419a: *Quam curtem postmodum Arnaldus quidam iniuste sibi abstractam imperatori patefecit*. D O. I. 419b: *Quo praesulante Arnaldus, Odalrici filius, querelando nos adiens firmiter professus, contra ius locum eundem sibi fuisse subtractum multoque equius ad suam aecclesiam Skennines vocabulo eandem curtem quam ubi nos contradidimus appartinere*.